
S 15 AL 789/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AL 789/99
Datum	10.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 243/01
Datum	11.12.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 10.05.2001 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten in der Hauptsache um Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 18.06.1999 bis 14.10.1999.

Der am 1962 geborene Kläger (Ägyptischer Staatsangehöriger) arbeitete vom 13.05.1991 bis 31.03.1999 in Deutschland als Spinnereiarbeiter. Anschließend bezog er bis 02.05.1999 Alg. Ab 03.05.1999 studierte er an der Juristischen Fakultät der Universität E. (Magisterstudium).

Am 18.06.1999 beantragte er erneut Alg, wobei er darauf hinwies, dass er neben dem Magisterstudium nur an den Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag und zwar nur nachmittags von 16.00 bis 19.00 Uhr arbeiten könne und zwar 18 Stunden pro Woche. Mit Bescheid vom 29.06.1999 lehnte die

Beklagte den Antrag ab, weil der Klager nicht nachgewiesen habe, dass sein Ausbildungsgang bei ordnungsgemaer Erfullung der vorgeschriebenen Anforderungen die Ausubung einer versicherungspflichtigen Beschaftigung zulasse. Im anschlieenden Widerspruchsverfahren legte der Klager ein Belegblatt uber die von ihm ab Mai 1999 besuchten Lehrveranstaltungen (Grundkurs mit Kolloquium im Zivilrecht und ffentlichen Recht, 14 Wochenstunden) vor. Den Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 12.08.1999 zurck.

Dagegen hat der Klager Klage zum Sozialgericht Nurnberg (SG) erhoben und beantragt, die Beklagte unter Abanderung des Bescheides vom 29.06.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.08.1999 zu verurteilen, ihm fur die Zeit vom 18.06.1999 bis 14.10.1999 Alg zu gewahren. Zur Begrundung hat er vorgetragen: Da er uber den Abschluss einer gyptischen Juristischen Fakultat verfuge, konne er neben den zu besuchenden 12 wochentlichen Vorlesungsstunden ie er von Montag bis Donnerstag, jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr einbringe  noch mindestens weitere 15 Wochenstunden arbeiten. Lernen konne er abends oder an den Wochenenden. Im Wintersemester reduziere sich die Zahl der einzubringenden Stunden nochmals. Ab 15.10.1999 war der Klager neben dem Magisterstudium als studentische Hilfskraft an der Technischen Fakultat (Sonderforschungsbereich 396) fur 15 Stunden/Woche tatig.

Mit Urteil vom 10.05.2001 hat das SG die Klage abgewiesen, denn der Klager habe die Vermutung des  120 Abs 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Arbeitsforderung (SGB III) nicht widerlegt. Dem Studium sei jedenfalls fur den hier streitigen Zeitraum magebliche Bedeutung zugekommen. Der Klager weise das Erscheinungsbild eines Studenten und nicht das eines Arbeitnehmers auf.

Gegen dieses Urteil hat der Klager Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und zur Begrundung ausgefurt: Aufgrund der vorhandenen juristischen Vorkenntnisse aus einem juristischen Studium in gypten mit Rechtsberatungspraxis (1987  1989) sei fur ihn die zeitliche Belastung durch das Magisterstudium/Magisterarbeit wesentlich geringer als blich anzusetzen. Einer Vorlesungsstunde sei eine Vor- und Nachbereitungszeit von lediglich 30 Minuten gegenuberzustellen. Er hatte daneben ohne weiteres noch eine Beschaftigung von 25 Stunden/Woche ausuben konnen. Im brigen seien Hochschulstudenten sozialversicherungsrechtlich auch dann als Arbeitnehmer anzusehen, wenn ihre Arbeitszeit unter 20 Stunden/Woche liege.

Der Klager beantragt, das Urteil des SG Nurnberg vom 10.05.2001 sowie den Bescheid vom 29.06.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.08.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm vom 18.06.1999 bis 14.10.1999 dem Grunde nach Alg zu gewahren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurckzuweisen.

Sie verweist darauf, dass der Magisterstudiengang ein bereits abgeschlossenes juristisches Studium voraussetze und in 2 Semestern die Grundlagen des deutschen

Rechts vermitteln solle. Vor diesem Hintergrund sei es nicht realistisch, von einer vom üblichen Rahmen abweichenden kürzeren Vor- und Nachbereitungszeit auszugehen, zumal der Kläger bereits seit 1991 berufsfremd als Spinnereiarbeiter tätig gewesen sei. Die Vermutung des [Â§ 120 Abs 2 Satz 1 SGB III](#), dass der Kläger nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben könne, sei daher nicht widerlegt.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig ([Â§ 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-), aber nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn der Kläger hat vom 18.06.1999 bis 14.10.1999 wegen fehlender Verfügbarkeit keinen Anspruch auf Alg.

Ein Anspruch auf Alg setzt ua Beschäftigungslosigkeit sowie Beschäftigungssuche mit Verfügbarkeit voraus ([Â§ 117 Abs 1](#), [118 Abs 1](#), [119 Abs 1 SGB III](#)). Ist der Arbeitslose Schüler oder Student einer Schule, Hochschule oder einer sonstigen Ausbildungsstätte, so wird vermutet, dass er nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben kann ([Â§ 120 Abs 2 Satz 1 SGB III](#) in der vom 01.01.1998 bis 31.12.2001 gültigen Fassung). Die Vermutung des [Â§ 120 Abs 2 Satz 1 SGB III](#) konnte der Kläger jedoch nicht widerlegen. Er hat nämlich nicht dargelegt und nachgewiesen, dass sein Ausbildungsgang die Ausübung einer versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden/Woche umfassenden Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zulässt ([Â§ 120 Abs 1 Satz 2 SGB III](#)).

Nach [Â§ 4 Abs 2](#) der Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität E. vom 14.08.1992 (KWMBI II S. 542) hat der Student des Magisterstudiums an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 24 Semesterwochenstunden teilzunehmen, die sich gleichmäßig auf die vorgeschriebenen 2 Semester ([Â§ 4 Abs 1](#) Magisterordnung) verteilen sollen. Dies bedeutet, dass bei dem Kläger unter Berücksichtigung von Vor-/Nacharbeit hierfür wird pro (Vorlesungs)Stunde jeweils noch einmal der Zeitaufwand einer Stunde geschätzt (BSG SozR 4100 [Â§ 103 Nr 6](#)) sowie unter Berücksichtigung notwendiger Wegezeiten von einem für das Studium zu erbringenden Aufwand von mehr als 48 Wochenstunden auszugehen ist. Besondere Eigenschaften des Studenten (zB besonders schnelle Auffassungsgabe) sind nicht mindernd zu berücksichtigen (Brand in Niesel, SGB III, 2. Auflage, [Â§ 120 RdNr 14](#)). Das ägyptische Rechtsstudium des Klägers hat ebenfalls unberücksichtigt zu bleiben, da es nicht wenigstens Teile des deutschen Magisterstudiums abdeckte. So basiert das Rechtssystem Ägyptens sowohl auf Elementen der islamischen Scharia als auch des englischen und französischen Rechts (Encarta Enzyklopädie 2002). Im übrigen kann für die Zeit vom 13.05.1991 bis 31.03.1999, in der der Kläger nicht als Jurist, sondern als Spinnereiarbeiter tätig war, von einer gewissen beruflichen Entfremdung

ausgegangen werden. Nach der Vorbemerkung der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität E. zur Magisterordnung soll jedoch der Student nach dem Ende des Studiums den Nachweis erbringen, dass er die Grundlagen des deutschen Rechts beherrscht und in der Lage ist, in diesem Rahmen ein ausgewähltes Rechtsproblem wissenschaftlich vertieft zu bearbeiten. Da eine versicherungspflichtige Beschäftigung die ordnungsgemäße Erfüllung der für den Ausbildungsgang vorgeschriebenen Anforderungen nicht verhindern durfte, wurden somit Zeit und Arbeitskraft des Klägers überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen (BSG [SozR 3-2500 Â§ 5 Nr 15](#)). Hinzu kommt, dass der Kläger auch die allgemeinen Voraussetzungen des [Â§ 119 SGB III](#) (Beschäftigungssuche) nicht erfüllte, weil Lage und Verteilung der ihm möglichen Arbeitszeit (nur nachmittags von 16.00 bis 19.00 Uhr) nicht ohne Zweifel arbeitsmarktlich waren (BSG SozR 2200 Â§ 172 Nr 14; Brand aaO RdNr 13).

Nach den gesamten tatsächlichen Verhältnissen zeigte der Kläger mithin das Erscheinungsbild eines Studenten und nicht das eines abhängig Beschäftigten. Die Ausübung der von ihm ab 15.10.1999 verrichteten Tätigkeit einer studentischen Hilfskraft führt zu keinem anderen Ergebnis, da der Kläger nach der Arbeitsbescheinigung der Universitätsverwaltung hierbei nicht als versicherungspflichtig, sondern lediglich als arbeitslosenversicherungsfrei geführt wurde.

Aus diesen Gründen ist die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 10.05.2001 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 SGG](#).

Gründe, die Revision nach [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 03.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024